



## **SATZUNG**

### **§ 1 VEREIN**

- (1) Der Verein heißt "KLAGENFURTER SEGELVEREIN LORETTO" (Kurzform KSVL), hat seinen Sitz in
- 9020 Klagenfurt am Wörthersee/Kärnten,
- übt seine Tätigkeit im Raum Kärnten aus und ist im Sinne der Bundesabgabenordnung ein "gemeinnütziger Verein".
- (2) Zweigvereine wurden nicht gegründet.

### **§ 2 ZWECK DES KSVL**

- (1) Zweck des KSVL ist es, den Segelsport zu pflegen und zu fördern sowie die Vertretung aller Interessen, die zur Durchführung dieses Sportes dienlich sind. Insbesondere wird dieser Zweck durch Nachwuchsförderung, Wettkämpfe, Erfahrungsaustausch, gegenseitige Hilfeleistungen und Förderung der Gesellschaft verfolgt.
- (2) Die hierfür erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch die Einhebung von
- a. Eintrittsgebühren für Mitglieder
  - b. Mitgliedsbeiträge
  - c. Subventionen und Spenden.

### **§ 3 VEREINSJAHR**

Als Vereinsjahr gilt jeweils das laufende Kalenderjahr. Die Hauptversammlung wird jeweils vor dem 20. Dezember jeden Jahres durchgeführt.

### **§ 4 MITGLIEDER**

- (1) Die Mitglieder sind entweder
- a) ordentliche Mitglieder (Inhaber einer gültigen Liegeplatzvereinbarung) oder
  - b) außerordentliche Mitglieder (unterstützende-, Ehren- sowie Jugendmitglieder).
- (2) Soweit in dieser Satzung allgemein von Mitgliedern die Rede ist, sind alle Arten von Mitgliedern gemeint.



## § 5 MITGLIEDERAUFNAHME

- (1) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung des Aufnahmewerbers durch den Vorstand.
- (2) Es können aufgenommen werden:
  - a) als ordentliche Mitglieder  
Personen die:
    - das 18. Lebensjahr vollendet haben,
    - im Besitz des Befähigungsnachweises A des österreichischen Segelverbandes sind und
    - einen durch den Vorstand des KSVL für ihr eigenes Boot genehmigten und geeigneten Bojen- oder Stegliegeplatz im Wege einer Liegeplatzvereinbarung zugewiesen erhalten haben.
  - b) als unterstützende Mitglieder  
alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, den KSVL durch ihren Beitrag fördern und unterstützen und an seinen gesellschaftlichen Veranstaltungen teilnehmen wollen.
  - c) als Ehrenmitglieder  
können über den Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um den KSVL besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen.

## § 6 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch den Tod des Mitgliedes
  - b) durch den Austritt des Mitgliedes
  - c) durch die Streichung des Mitgliedes
  - d) durch den Ausschluss des Mitgliedes
- (2) Durch den Tod scheidet ein Mitglied automatisch aus dem KSVL aus.
- (3) Durch Austritt scheidet ein Mitglied mit dem Tage aus dem KSVL aus, zu dem es seine Austrittserklärung abgibt. Langt die Austrittserklärung nach dem 31. Jänner eines Kalenderjahres beim KSVL ein, so bleibt das Mitglied, ungeachtet des Endes seiner Mitgliedschaft, zur Leistung seiner Pflichtbeiträge für das folgende Vereinsjahr verpflichtet.
- (4) Durch Streichung endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Tages, an dem der Vorstand die Streichung des Mitgliedes beschließt. Das Mitglied kann vom Vorstand gestrichen werden, wenn



- a. es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder anderer Schulden an den KSVL länger als ein Monat im Rückstand ist,
- b. es während der 2-jährigen Probezeit ein vereinschädigendes oder unehrenhaftes Verhalten setzt, oder
- c. es den zugewiesenen Liegeplatz drei Jahre lang unbegründet nicht beansprucht.

Der Streichung gemäß § 6.4.a geht eine Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes mit 14-tägiger Nachfristsetzung voran, womit gleichzeitig auf diese Maßnahme hingewiesen wird.

Die Verpflichtung zur Bezahlung der Schulden an den KSVL bleibt hierdurch unberührt.

- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem KSVL erfolgt über Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit. Er kann nur erfolgen, wenn das Mitglied ein vereinschädigendes oder unehrenhaftes Verhalten setzt, das geeignet ist, das Ansehen des KSVL und/oder des Segelsportes zu schädigen.
- (6) Personen, deren Mitgliedschaft endet, haben keinerlei Anspruch auf die von ihnen geleisteten Beiträge, Spenden oder auf das Vereinsvermögen, ausgenommen die Refundierung des von ihnen geleisteten Baukostenzuschusses im Sinne der jeweils abgeschlossenen Liegeplatzvereinbarung.
- (7) Gegen den Ausschluss oder die Streichung kann das betroffene Mitglied eine Berufung an die HV einbringen. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit endgültig.

## **§ 7 RECHTE DER MITGLIEDER**

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der diesbezüglichen Vorstandsbeschlüsse an allen Veranstaltungen des KSVL teilzunehmen. Sie haben Anspruch auf alle Veröffentlichungen des KSVL.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben außerdem Sitz und Stimme in der Hauptversammlung und das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Ehrenmitglieder sind des Mitgliedsbeitrages enthoben.

## **§ 8 PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- (1) Alle Mitglieder sind gehalten, nach Kräften zur Förderung und Erreichung des Vereinszweckes (§ 2) beizutragen. Es obliegt ihnen daher insbesondere:
  - a) aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und die Organe des Vereines tatkräftig zu unterstützen
  - b) durch vorbildliches Verhalten das Ansehen des KSVL zu fördern
  - c) die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge spätestens bei Fälligkeit zu entrichten. Die Fälligkeit tritt bis 28. Feber des der ordentlichen Hauptversammlung folgenden Jahres ein.



- (2) Jedes Mitglied haftet für Schäden, die es bei Benützung des Vereinseigentums an diesem verursacht hat.

## § 9 ORGANE DES VEREINES

Die Organe des KSVL sind

- a) der Vorstand
- b) die Hauptversammlung
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht.

## § 10 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand des KSVL besteht aus

- a) dem Obmann
- b) einem Obmann-Stellvertreter
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier
- e) drei bis zehn Beiräten

Weiters kann der Vorstand Abgänge durch Kooptierung anderer Mitglieder ersetzen und diese in der nächsten Hauptversammlung bestätigen lassen; bei Bedarf können weitere ordentliche oder außerordentliche Mitglieder – ohne Stimmrecht – in den Vorstand kooptiert werden.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder von der Hauptversammlung für eine dreijährige Funktionsperiode in geheimer Wahl gewählt und sind wieder wählbar. Sie bekleiden ihr Amt als Ehrenanstellung.
- (3) Wird eine Neuwahl erst nach Ablauf einer dreijährigen Funktionsperiode durchgeführt, so bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder – mit ihrer Zustimmung – bis zur Wahl im Amt.
- (4) Die Hauptversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit ihres Amtes entheben. Die Mitglieder des Vorstandes können ihren Rücktritt jederzeit schriftlich dem Vorstand gegenüber, bzw. bei Rücktritt des gesamten Vorstandes gegenüber der Hauptversammlung erklären.

## § 11 WIRKUNGSKREIS DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand hat die Interessen des KSVL nach innen und außen wahrzunehmen. Er fasst im Namen des KSVL rechtsverbindliche Beschlüsse über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.
- (2) Durch die Geschäftsordnung, die sich im Rahmen dieser Satzung halten muss und von der Hauptversammlung zu genehmigen ist, können alle Vereinsangelegenheiten noch näher bestimmt werden, als es durch diese Satzung geschieht.



- (3) Der Vorstand beschließt mit Zweidrittel-Mehrheit. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (4) Der Obmann vertritt den KSVL nach außen und unterzeichnet alle substantiellen Schriftstücke mit dem Schriftführer, sofern es sich nicht um finanzielle Belange handelt. Handelt es sich um substantielle finanzielle Angelegenheiten (u.a. Beträge über € 750,00) so unterzeichnet der Obmann mit dem Kassier. Bei Verhinderung des Kassiers (Krankheit, Urlaub) erfolgt die Zeichnung durch den Obmann und den Obmannstellvertreter.
- (5) Dem Obmann-Stellvertreter stehen alle Befugnisse des Obmannes in dessen Abwesenheit oder Verhinderung zu.

## **§ 12 DIE HAUPTVERSAMMLUNG**

- (1) Die Hauptversammlung aller ordentlichen Mitglieder ist vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung wird jeweils vor dem 20. Dezember jeden Jahres einberufen.
- (3) Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand in dringenden Fällen einberufen werden. Sie müssen von ihm einberufen werden, wenn es mindestens ein Zehntel aller ordentlichen Mitglieder verlangt.
- (4) Zeitpunkt und Tagesordnung einer Hauptversammlung sind allen ordentlichen Mitgliedern in geeigneter Form (E-Mail, postalisch) bekanntzugeben und zwar bei einer ordentlichen Hauptversammlung spätestens zwei Wochen, bei einer außerordentlichen Hauptversammlung spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin.
- (5) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Ausnahmen: die im § 13 angeführten Themen ab Pkt j)

## **§ 13 BEFUGNISSE DER HAUPTVERSAMMLUNG**

Der Hauptversammlung ist vorbehalten:

mit einfacher Mehrheit:

- a) die Jahresberichte der Vorstandsmitglieder entgegenzunehmen;
- b) den Bericht der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen;
- c) dem Vorstand die Entlastung zu erteilen;
- d) Vorschläge des Vorstandes für das kommende Vereinsjahr zu genehmigen;
- e) die Höhe der Eintritts- und Mitgliedsbeiträge zu beschließen;
- f) den Vorstand neu zu wählen;
- g) die Rechnungsprüfer zu wählen;



- h) die Abänderung der Liegeplatz- und Hafenordnung
- i) die Abänderung der Liegeplatzvereinbarung

mit Zweidrittel-Mehrheit:

- j) Ehrenmitglieder zu ernennen;
- k) Mitglieder auszuschließen (geheime Abstimmung);
- l) die Geschäftsordnung des Vorstandes zu genehmigen;
- m) die Satzung abzuändern (wenn 2/3 der Mitglieder in der HV die schriftliche Abstimmung wünschen, schriftliche Abstimmung);
- n) den Vorstand abzuwählen;
- o) den KSVL aufzulösen;

## **§ 14 DIE RECHNUNGSPRÜFER**

Die Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, werden in der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie haben der Hauptversammlung vom Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

## **§ 15 DAS SCHIEDSGERICHT**

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Vorstand oder von Mitgliedern untereinander, die ihren Ursprung im Vereinsverhältnis haben, werden durch ein Schiedsgericht entschieden, in das jede Partei einen Schiedsrichter aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder entsendet. Die beiden Schiedsrichter wählen einen Obmann. Unterlässt es eine Partei, innerhalb von 14 Tagen einen Schiedsrichter namhaft zu machen oder können sich die Schiedsrichter innerhalb dieser Frist nicht über den Obmann einigen, so wird der Schiedsrichter oder der Obmann durch den Vorstand ernannt. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- (1) Für die Auflösung des KSVL ist ein Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung erforderlich.
- (2) Bei der Einberufung der Hauptversammlung muss die beabsichtigte Auflösung des KSVL als Tagesordnungspunkt bekanntgegeben werden.
- (3) Über das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten – einschließlich der Refundierung der geleisteten Baukostenzuschüsse (je nach Lage der einzelnen Vereinbarungen) – noch vorhandene Vermögen hat die Hauptversammlung anlässlich der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines zu gemeinnützigen Zwecken zu verfügen.